

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie und für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom xx. xx 2026

Die Philosophische Fakultät (Fakultät P) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie der Zertifikate vom 20. Juli 2017 (Dienstbl. S. 354) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie und für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie und des Nebenfachs Philosophie im 2-Fächer-Master-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie der Zertifikate vom 20. Juli 2017 (Dienstbl. S. 354).

Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Qualifikationsziele des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie sind:

- die Ausbildung einer analytischen Kernkompetenz. Die analytische Kernkompetenz umfasst:
- die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte analytisch zu durchdringen, sie klar und strukturiert in schriftlicher und mündlicher Form zu vermitteln;
- die Fähigkeit zu einem bewussten, sorgfältigen und differenzierten Umgang mit Sprache;
- die Fähigkeit zur Bewertung von Argumenten;
- die Fähigkeit zur beständigen kritischen Reflexion über die Verfahren und Voraussetzungen des eigenen Fachs sowie wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und damit einhergehend die Fähigkeit zum interdisziplinären Wissens- und Methodentransfer;
- die Befähigung zu selbständigem Forschen aufgrund der Fähigkeit, innerfachliche Zusammenhänge zu überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einzusetzen sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz);
- die Einübung der kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten ethischen Handelns in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik (ethisch-gesellschaftskritische Kompetenz);
- die Befähigung zur öffentlichen Vermittlung und argumentorientierten Verhandlung von Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz).

(2) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs vermittelt den Studierenden, aufbauend auf den zuvor erworbenen Kenntnissen, weitere fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden. Auf Grund der Möglichkeiten zu individueller Schwerpunktbildung erlaubt der Studiengang den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, sowohl im Bereich der Forschung und des

Wissenschafts-Managements als auch in anderen Feldern: Öffentlichkeits- und Kulturarbeit, z.B. bei Unternehmen, privatwirtschaftlichen Agenturen, Parteien, Verbänden, Museen, Bibliotheken, Archiven, Medien, Bildungseinrichtungen, Stiftungen. Der Studiengang soll zu gehobeneren Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern führen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs wie des Nebenfachs Philosophie für Master-Studiengänge kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Das Master-Studienfach Philosophie wird abgesehen vom Wahlfenster und vom Abschlussmodul verbindlich in Form von philosophischen Masterseminaren oder philosophischen Mastervorlesungen durchgeführt. Masterseminare (2 SWS) sind forschungsorientierte Veranstaltungen, in denen wissenschaftliche Methoden selbständig auf Themen der aktuellen Fachdiskussion oder besonders anspruchsvolle Texte der Philosophie angewendet werden. Sie setzen die Fähigkeit zur Rezeption großer Mengen fachsprachlicher Literatur sowie zur eigenständigen Recherche, Aufbereitung wie Präsentation und Diskussion des Recherchierten voraus. Masterseminare können zwecks effizienter und intensiver Vermittlung komplexer Inhalte auch Abschnitte enthalten, die Vorlesungscharakter haben. Mastervorlesungen (2 SWS) dienen vor allem der kompakten Vermittlung von Spezialwissen über philosophische Teilgebiete, Epochen, Autoren/Autorinnen oder Forschungs- und Problemlagen.

Masterveranstaltungen sind zum einen Masterveranstaltungen im Basismodul („Basiselemente“) zu Beginn des Masterstudiums, die auch polyvalent als Bachelorveranstaltungen im Modul PM8 im erweiterten Hauptfach Philosophie mit Vertiefungsschwerpunkt Philosophie genutzt werden können, und zum anderen Masterveranstaltungen in Aufbaumodulen („Aufbauelemente“) im weiteren Studienverlauf des Masters, die nicht polyvalent genutzt werden können. Im Wahlfenster können auch Veranstaltungen anderer Art belegt werden, z.B. Vorlesungen oder Seminare anderer Fächer.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Es gibt folgende Module:

- (a) Das Basismodul besteht aus drei Modulelementen des Typs *Basiselement*: drei Masterseminare.
- (b) Das Aufbaumodul 1 besteht aus zwei Modulelementen des Typs *Aufbauelement*: zwei Masterseminare.
- (c) Das Aufbaumodul 2 besteht zum einen aus zwei Modulelementen des Typs *Aufbauelement* (zwei Masterseminare) und zum anderen aus dem *Sonderelement*. Das Letztgenannte wird durch Leitung eines Tutoriums zu einer philosophischen Veranstaltung, Teilnahme an einem Philosophie-Workshop oder einer Philosophie-Konferenz, der Organisation einer fachphilosophischen Veranstaltung o.ä. absolviert.
- (d) Das Abschlussmodul besteht aus zwei Elementen: der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit.
- (e) Das Wahlfenster kann sehr individuell gestaltet werden. Möglich sind: Masterveranstaltungen aus anderen Studiengängen der UdSⁱ, die bereits im Bachelor studiert wurden;

Bachelorveranstaltungen aus anderen Studiengängen der UdSⁱⁱ, die noch nicht im Bachelor studiert wurden; ein unbenotetes Praktikum von maximal 6CP. Mindestens 14 der im Wahlfenster erbrachten 27 CP müssen benotet sein.

(2) Ein philosophisches Masterseminar (in Ausnahmefällen mit Vorlesungscharakter) umfasst 2 SWS. Ein erfolgreich abgeschlossenes philosophisches Masterseminar wird mit 9 CP gewichtet. Gleiches gilt für eine philosophische Mastervorlesung. Die Gruppengröße aller Masterseminare liegt bei 15 Teilnehmenden. Die Gruppengröße aller Basis- und Aufbauelemente liegt bei 15 Teilnehmenden.

(3) Jedes Masterseminar und ist eindeutig als Basiselement oder als Aufbauelement zugeordnet.

(4) Der Abschluss von Modulen kann sich über drei Semester erstrecken und der Abschluss des Wahlfensters sogar über vier, allerdings ist ein schnellerer Abschluss eines Moduls und des Wahlfensters möglich und ggf. sogar empfehlenswert. Die einzelnen Veranstaltungen werden so angeboten, dass ein sinnvoller und zügiger Studienablauf (gemäß § 3) möglich ist.

(5) Detailliertere Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(6) Studierende des Master-Studiengangs absolvieren im Laufe der vier Semester des Studiengangs sieben Masterveranstaltungen des Typs Masterseminar oder Mastervorlesung.

(7) In jedem der Basis- und Aufbauelemente muss ein schriftlicher oder ein mündlicher Leistungsnachweis erfolgen. Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, können nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten um ein thematisch zugehöriges Prüfungsgespräch ergänzt werden. Wird als Prüfungsleistung eine Hausarbeit angeboten und gewählt, so sollte diese in der Regel ca. 30.000–38.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen. Wird als Prüfungsform eine mündliche Prüfung angeboten und gewählt, so dauert sie maximal 60 Minuten.

Die Prüfungsleistung im *Sonderelement* ist in der Regel ein Bericht; sie ist unbenotet.

Die Prüfungsleistungen im Abschlussmodul sind die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung (Vortrag/Präsentation und anschließende Diskussion).

Die Prüfungsleistungen im Wahlfenster werden durch die Dozentin/den Dozenten der Veranstaltungen festgelegt, bei einem Praktikum wird das Praktikumszeugnis als Prüfungsleistung akzeptiert, in welchem auch der Arbeitsumfang in Stunden aufgelistet sein muss.

Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Modulelementnoten, wenn in beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie müssen folgende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

- 67 CP in den folgenden Modulen zusammen: Basismodul, Aufbaumodul 1, Aufbaumodul 2
- 27 CP im Wahlfenster

- 26 CP im Abschlussmodul, davon 21 CP für die Masterarbeit.

Sind in der Spalte „Prüfungsleistung“ mehrere Möglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Modulelement angegeben, so wird die Art der Prüfungsleistungen durch die Dozentin/den Dozenten festgelegt. Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder an einer Prüfung von weiteren Studienleistungen wie beispielsweise Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben, kleine Klausur abhängig gemacht werden. Im Einzelnen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

Module (CP)	Semester	Modulelemente	Anzahl der zu belegenden Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	SW	CP	Turnus	Prüfungsleistung
Basismodul Philosophie (27 CP)	1.–3.	Basiselement Master Philosophie 1	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Basiselement Master Philosophie 2	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Basiselement Master Philosophie 3	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
Aufbaumodul 1 (18 CP)	2.–4.	Aufbauelement Master Philosophie 1	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Aufbauelement Master Philosophie 2	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
Aufbaumodul 2 (22 CP)	2.–4.	Aufbauelement Master Philosophie 3	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Aufbauelement Master Philosophie 4	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Sonderelement Master Philosophie // Auswahl aus: Tutorium; Teilnahme an Workshop, Tagung oder Konferenz in Philosophie; Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung	1	N/A	N/A	4	N/A	Schrift. oder mündl. Leistung (u) ⁱⁱⁱ
Wahlfenster (27 CP)	1.–4.	Verschiedene Wahlfensterelemente [Auswahl aus: Masterveranstaltungen aus bereits im Bachelor studierten Fächern, Bachelorveranstaltungen aus noch nicht im Bachelor studierten Fächern, unbenotetes Praktikum von maximal 6 CP]	Nicht festgelegt	S oder VL oder Praktikum	N/A	27	N/A	Schrift. oder mündl. Leistung ⁱⁱⁱ , davon mind. 14 CP benotet
Abschlussarbeit (26 CP)	4.	Masterarbeit		Arbeit		21	WiSe + SoSe	Abschlussarbeit (b)
	4.	Verteidigung		Verteidigung		5	WiSe + SoSe	Mündl. Leistung (b)

(2) Das Wahlfenster soll Studierenden des Master-Studienganges eine individuelle Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die angestrebte Schwerpunktsetzung ermöglichen. Es entspricht mit 27 CP fast dem Arbeitsaufwand eines ganzen Semesters. Mögliche Elemente des Wahlfensters sind:

- Lehrveranstaltungen von Master-Studiengängen im Umfang von bis zu 27 CP, sofern die entsprechenden Studiengänge (oder äquivalente) bereits im Bachelor studiert wurden. Die entsprechenden Masterveranstaltungen sollten möglichst die angestrebte Schwerpunktsetzung in der Philosophie, insbesondere bei der Arbeit an einem interdisziplinären Thema, unterstützen (das kann in einem geistes-/kulturwissenschaftlichem Fach, aber ausdrücklich auch in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen oder humanwissenschaftlichen Fach oder in der Rechtswissenschaft geschehen; die Zustimmung der entsprechenden Fachrichtung/des entsprechenden Studiengangs ist dazu einzuholen)
- ein im Hinblick auf Methoden, Inhalte oder Schlüsselkompetenzen fachlich relevantes unbenotetes Praktikum im Umfang von maximal 6 CP;
- Lehrveranstaltungen von Bachelor-Studiengängen der UdS im Umfang von bis zu 27 CP, sofern die entsprechenden Studiengänge (oder äquivalente) nicht bereits im Bachelor studiert wurden. (Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Philosophie.) Die entsprechenden Bachelorveranstaltungen sollten möglichst die angestrebte Schwerpunktsetzung in der Philosophie, insbesondere bei der Arbeit an einem interdisziplinären Thema, unterstützen (das kann in einem geistes-/kulturwissenschaftlichem Fach, aber ausdrücklich auch in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen oder humanwissenschaftlichen Fach oder in der Rechtswissenschaft geschehen; die Zustimmung der entsprechenden Fachrichtung/des entsprechenden Studiengangs ist dazu einzuholen).

§ 7

Philosophie als Nebenfach in 2-Fächer-Master-Studiengängen

(1) Studierende des Nebenfachs Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen der UdS absolvieren ein Modul im Umfang von 27 CP bestehend aus drei benoteten Modulelementen von je 9 CP: Variante 1) drei Basiselemente Philosophie; Variante 2) zwei Basiselemente Philosophie und ein Aufbauelement Philosophie.

Variante 1)

Basismodul Philosophie (27 CP)	1.–3.	Basiselement Master Philosophie 1	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Basiselement Master Philosophie 2	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Basiselement Master Philosophie 3	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ

Variante 2)

Basismodul Philosophie (19 CP)	1.–3.	Basiselement Master Philosophie 1	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
		Basiselement	1	S	2	9	WiSe	Schrift. oder

		Master Philosophie 2					oder SoSe	mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ
Aufbaumodul (9 CP)	1.–3.	Aufbauelement Master Philosophie	1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schrift. oder mündl. Leistung (b) ⁱⁱⁱ

§ 8

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs ist es möglich, bei der Gestaltung des Wahlfensters ein unbenotetes Praktikum im Umfang von bis zu 6 CP zu absolvieren. Dieses muss im Hinblick auf Methoden, Inhalte oder Schlüsselkompetenzen fachlich relevant sein und trägt zum Arbeitsaufwand des Wahlfensters angemessen bei.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen. Die Studierenden sollten die Beratungsangebote der UdS zur Durchführung des Auslandsaufenthalts nutzen. Im Vorfeld sollte die Anerkennung von Studienleistungen in einem Learning Agreement, die fachliche Eignung des Praktikums oder die Auswahl der Bildungsstätte festgelegt werden. Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene CP werden angerechnet, soweit zwischen den an der ausländischen Hochschule absolvierten Modulen bzw. Modulelementen und den entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen dieser Studienordnung kein wesentlicher Unterschied besteht. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informiert das GoOut! Service Center. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9

Empfohlener Studienverlaufsplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienverlaufsplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtungsreferentin/Der Fachrichtungsreferent der Philosophie bietet fachliche Beratung an. Den Studierenden wird empfohlen, zu Beginn ihres Studiums, vor einem geplanten Auslandsaufenthalt und vor der Abschlussphase die am Institut angebotene Studienberatung in Anspruch zu nehmen und mit der Fachrichtungsreferentin/dem Fachrichtungsreferenten des Fachs Philosophie sowie ggf. mit den Lehrenden des Fachs einen individuellen Studienplan abzusprechen. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen auch die Modulverantwortlichen

zur Verfügung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, XX. aaaaaaaaa 20XX

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen

ⁱ Zustimmung der entsprechenden Fachrichtungen/Studiengänge ist notwendige Voraussetzung.

ⁱⁱ Zustimmung der entsprechenden Fachrichtungen/Studiengänge ist notwendige Voraussetzung

ⁱⁱⁱ Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt die Dozentin/der Dozent fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.